

Bezugsgebühr:

Wochentlich 3 M., an Wk. bis
bis 3 M.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.

Anzeigen-Carif.

Die Anzeigen...
Anzeigen-Carif.

Photographische Apparate
und Bedarfs-Artikel
Emil Wünsche Nachf., Moritzstr. 20.

Glaswaaren
Wih. Rihl & Sohn, Königl. Hoflieferanten,
Neumarkt 11.

Smyrna-Teppich-Fabrik
F. Louis Bellech, Meissen.
Nur Prima-Kammgarn-Fabrikate.

Hahn's Nachfolger
Photographie u. Malerei

jetzt nur Ferdinandstr. 11

Dutzend Visit M. 6, grössere Formate ent-
sprechend. Specialität: Lebensgrosse Porträts
in Pastell etc. — Gruppen und Klendauf-
nahmen in besonders geeigneten Ateliers.

Nr. 18. Spiegel: Zur Revision im Gumbinner Prozeß. Hofnachrichten, Wahlrechtsreform. Vermittlung von... Sonntag, 19. Januar 1902.

Februar und März

abonnieren die Leser in
Dresden und dessen Vororten
Blasewitz, Plauen, Löbau
bei der Hauptgeschäftsstelle Marienstr. 38 und den aller-
wärts befindlichen Annahmestellen zum Preise von
1 Mark 70 Pfg.

teilen als auch das ganze „System“ mit einem sichtlich entrüsteten
Verdammungsurteil zu belegen. Auf dieser Seite fanden im
Gegensatz die schwersten Umstände, unter denen sich der Prozeß
vollzog, volle Würdigung und Berücksichtigung. Es war gewisser-
maßen die erste Feuerprobe, die das neue Verfahren nach einer
verhältnismäßig sehr kurzen Einführungsfrist zu bestehen hatte, und
da war es denn billiger Weise nicht gar so verwunderlich, wenn
hier und da alte Militärs, die in rein disziplinären Erordnungen
und Anschauungen unter der Herrschaft des früheren gemeinen und
schieflichen Prozeßes mit seinen mangelhaften Rechtsgarantien
aufgewachsen waren, das Interesse der Disziplin und die Not-
wendigkeit einer Sühne für das begangene schwere Verbrechen in
den Vordergrund ihrer Entschlüsse stellten und darüber so-
jagen „in der Hitze des Gefechts“ die Beobachtung der strengen
Rechtsformen vereinzelt außer Acht ließen. Die eine Verletzung
aber lastete auch auf den nationalgefärbten Volksschichten schwer,
daß die Reichsmilitärgerichte ebenfalls die Rücksichten auf die Dis-
ziplin unvollständig höher stellen könnten als die unbedingte
Aufrechterhaltung des Geistes und Wuchtabens des geschriebenen
Gesetzes. Diese Befürchtung ist nunmehr durch den Spruch des
höchsten militärischen Gerichtshofes im Reich¹⁾ endgültig zerstreut
worden und darin liegt die Bedeutung der erfolgten Entscheidung
für die Öffentlichkeit.

dafür die hervorragende Tüchtigkeit und Befähigung, die unter
gekannter Offiziershand schon jetzt in der kurzen Zeit des Bestehens
der Militärstrafprozeßordnung in Bezug auf die Anpassung an die
neuen Formen der Prozeßführung betätigt hat. Wir haben als
Nation zweifellos alle Ursache, sowohl auf den Inhalt unserer
neuen Militärstrafprozeßordnung wie auf ihre Ausübung durch die
militärischen Gerichte stolz zu sein. Wer z. B. hört, daß in
Österreich noch ein militärisches Strafverfahren gilt, das bis in
das 14. Jahrhundert zurückreicht und nicht einmal gegen ein
Todesurteil ein erhebliches Rechtsmittel kennt, der wird be-
greifen, daß wie ein Recht haben zu behaupten, daß wir
mit unserem nach modernen Rechtsgrundsätzen umgeformten
Militärstrafprozeß an der Spitze der Zivilisation stehen.
Nur vollends ihre praktische Anwendung stets von dem Geiste
beherrscht, der aus dem Gumbinner Revisionsurteil des Reichs-
militärgerichts spricht, dann kann es gar nicht fehlen, daß die
neue deutsche Militärstrafprozeßordnung sich je länger desto
mehr zu einer der werthvollsten gesetzgeberischen Erzeugnisse
ausgestaltet, die unter der Herrschaft des Reichsgedankens ver-
wirklicht worden sind; ja, man darf sogar hoffen, daß sie sich
als Vorbild und Ansporn für die Vereinfachung der noch vorhan-
denen Mängel des bürgerlichen Strafprozeßes erweisen werde.

Neueste Drahtmeldungen vom 18. Januar.

Berlin, (Priv.-Tel.) Reichstag, Bel sehr leeren
Säule, es sind bei Beginn der Sitzung kaum 20 Abgeordnete zu-
gegen, wird die Besprechung der Interpellation betreffend Was-
sagen gegen die Arbeitslosigkeit fortgesetzt. — Abg. Graf
Seydewitz (kons.) stellt die Lage der Eisenindustrie
seiner günstiger, sie sei namentlich der Einfluß von amerikanischen
Fabrikaten der Eisen- und Maschinenindustrie nicht gemacht.
Wir müßten daher besonders unsere Beziehungen zu Amerika zu
unseren Gunsten umzugestalten suchen durch entsprechende Zoll-
erhöhungen gegenüber jenen amerikanischen Produkten. In Berlin
ist nach dem von dem Abg. Stadtrath Fricke in der Berliner
Stadtvorordneten-Versammlung erstatteten Bericht von einem
bedauerlichen Arbeitsmangel nicht die Rede. Eine zuverlässige
Arbeitslosenstatistik sei dadurch erschwert, daß sich unter den
Arbeitslosen sehr auch mehr oder weniger Streikende, sowie außer-
dem Jagabunden befinden, die überhaupt niemals arbeiten wollten.
Inwiefern für die Industrie wirklich Arbeitsmangel bestehe, könne
er eine Bevölkerung für Staat und Reich, abzuhelfen, nicht an-
erkennen, denn gerade die Begünstigungen, welche die Eisenindustrie
bisher auf Kosten der Landwirtschaft gefunden habe, habe zu den
jetzt beklagten Verwicklungen geführt. Sogar der Kommerz-
minister werde es sein, nach Möglichkeit Hilfe zu schaffen, wenn er auch
nichts dagegen einwenden könne, daß jetzt der Eisenbahnminister
so und so viele Tausende für Waggon- und Lokomotiven in Aus-
trag gebe. Die Lage unseres Geldmarktes sei augenblicklich durch-
aus nicht günstig. Er könne es deshalb auch nicht billigen, daß
so viel deutsches Geld in Unternehmungen im Auslande angelegt
werde und daß sogar unter Vorkaufsrecht in Konstantinopel veranlagt
werde, seinen Einfluß dort zu Gunsten der Vertheilung der
Konzeption für den Bau der anatolischen Eisenbahn geltend zu
machen. Verwirrt sei die Arbeitslosigkeit besonders durch das
Kohlenhandels und dessen übertriebene Preisveränderungen. Das
Kohlenhandels habe den von ihm Kohlen beziehenden Händlern
10 Mk. Konventionstrafe angedroht für den Fall, daß sie die
Kohlen zu gar zu hohen Preisen wiederverkauften. (Abt. hier!
Heiterkeit.) Es sind auch wirklich Händler deshalb mit 10 Mk.
bestraft worden, aber es wäre doch interessant, zu wissen, wie viele.
Hebner beleuchtet dann auch die Tätigkeit des Rohstoffhandels,
das zu so außerordentlich billigen Preisen nach dem Auslande ge-
liehert habe, während sich unsere eigenen Werte ihren Rohstoff-
bedarf zu hohen Preisen zu bedien genöthigt gewesen sind. Der
Staat sollte seine Nachmittels gegen die Endabnehmer brauchen,
namentlich die Eisenbahnverwaltungen gegen das Kohlenhandels.
Einer zu großen Centralisierung des Arbeitsnachweises müsse er
widerprechen. In Betreff der Preise habe ja der Nachweis kein
Gutes, aber wenn es der Industrie sehr gut gehe, liege immer
die Gefahr vor, daß der centralisierte Arbeitsnachweis die Leute zu
sehr der Industrie und den Städten zuführe auf Kosten des platten
Landes. Man solle hauptsächlich dem Agentenwesen steuern.
Gegen eine Arbeitslosenversicherung müsse er sich entschieden
erklären, da die sozialen Versicherungsanstalten, die ohnehin schon groß
seien, dadurch noch mehr gelastet würden. Das Schwerkriegs-
lege er jedenfalls auf den neuen Sozialist, da dieser unsere Indus-
trien und damit auch unsere Arbeiter gegen die ausländische Kon-
kurrenz schütze. (Widerpruch.) Das Fortbestehen unseres alten
Sozialist wäre für uns ein Unglück. Der französische und
der amerikanische Arbeiter wisse sehr gut, daß die Schutzgelder
den besten Freunden der Arbeiter seien. (Widerpruch und Beifall.) —
Abg. Hofmann (nat.-lib.) stimmt dem Grafen v. Rosenbach darin
bei, daß die Arbeitslosigkeit nicht eine allgemeine sei, sondern daß
sie sich im Wesentlichen nur um eine vorübergehende Beschäftigungs-
lücke handle und weist dann die Auffassung des Abg. Subel zurück, als
habe kein Fraktionsgenosse Schumberger sich gegen Maßregeln zur
Bekämpfung der Kinderarbeit ausgesprochen; Kisten würden
immer wiederkehren, wir könnten sie höchstens in ihren Wirkungen
abschwächen. Eine gewisse Beschäftigung dazu liege auch dem
Staat ob; derselbe müsse die Staatsbauten beschleunigen und
dürfte nur einseitige Arbeiter beschäftigen. Auch der Arbeits-
nachweis müsse ausgebaut werden, und zwar unter Mitwirkung
der Post und des Fernsprechwesens. Die Hauptarbeit solle den
Kommunen zu; eine Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit
halte er für durchführbar auf Grundlage der Berufsgenossenschaften.
Man müsse unbedingt die ungelerten Arbeiter von den gelerten
und diese wieder untereinander nach Berufsart sondern. Es bedürfe
auch für die Versicherung eines großen Rahmens, denn sonst be-
stehe die Gefahr, daß man einen versicherten Arbeiter niemals aus
der Stadt, in der er sich gerade befindet, herausbringen kann.
Diese Arbeitslosenversicherung sei aber überhaupt nicht die dringende
soziale Aufgabe, dringender sei der Arbeitsnachweis, sowie die
Witwen- und Waisenversicherung. — Schlichter Bundes-
bevollmächtigter Graf v. Dönhof, erstattet

Zur Revision im Gumbinner Prozeß.

Nachdem das Reichsmilitärgericht der Revision im Gumbinner
Prozeß stattgegeben hat, ist die ganze Lage in diesem Verfahren,
das durch das in der Berufungsinstanz gefällte Todesurteil die
öffentliche Meinung in Unruhe versetzt hatte, wesentlich geklärt
worden und es erscheint daher eingetragt, daß die nationalgefärbten
Freunde und Anhänger des neuen militärischen Strafverfahrens
die aus jenem Anlaß gegen die Einsetzung erhabenen Vorwürfe
einer lebensgefährlichen Nachprüfung unterziehen. Der Punkt, der
vornehmlich Anstoß erregt hatten, waren drei: die übermäßig
streng durchgeführte Ausschließung der Öffentlichkeit, das mehrfach
der gesetzlichen Begründung ermangelnde Vorgehen des Gerichts-
herrn und die Fällung eines Todesurteils ohne dem Anzeichen
nach hinlängliche sachliche Beweisunterlagen. Es läßt sich nicht
leugnen, daß in den gedachten Beziehungen tatsächlich Fehler
und Verstöße theils gegen den klaren Wortlaut, theils gegen den
Geist des Gesetzes begangen worden sind. Soweit der von der
Rückwärts auf die Disziplin nicht mit Notwendigkeit gebotene
Bericht auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Frage kommt,
hat indessen bereits die zweite Instanz selbst die wünschenswerthe
Korrektur herbeigeführt, und die Abweichungen vom Gesetz, die
dem Gerichtsherrn bei der Zusammenlegung des Oberkriegsgerichts
zur Last fallen, haben jetzt das Reichsmilitärgericht veranlaßt, dem
Revisionsbegehren stattzugeben und die Sache zur nochmaligen
Verhandlung an die untere Instanz zurückzuverweisen, so daß zu
hoffen steht, es werde in dem neuen Verfahren auch bezüglich der
Beweiswürdigung ein Ergebnis erzielt werden, bei dem sich das
allgemeine Rechtsbewußtsein beruhigen kann.

Bei der Beurteilung des Berichts und Wesens der kritischen
Ausstellungen, die im Verlaufe des Gumbinner Prozeßes in der
Öffentlichkeit hervorgetreten sind, müssen zwei Richtungen scharf
von einander getrennt werden: die radikale und die national-
gefärbte. Die radikalen Kritiker unseres neuen Militärstraf-
verfahrens verfolgen mit ihrem Tadel keine lokalen Absichten,
sondern gehen lediglich darauf aus, durch ihre Kränkeln das ge-
schaffene Werk überhaupt zu diskreditieren, um dadurch, wie sie
hoffen, die Bahn frei zu machen für weitere „Reformen“ in ihrem
Sinne. Wohin diese zielen, das zeigt uns mit erschreckender
Deutlichkeit das Beispiel Frankreichs. Dort ist nämlich dank der
radikalen Agitation vor wenigen Monaten eine Militärstrafprozeß-
ordnung in's Leben getreten, die alle Angehörigen des aktiven
Heeres, soweit sie strafbare Handlungen rein bürgerlichen Charak-
ters begehen, der militärischen Gerichtsbarkeit schlechweg entzieht
und sie der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellt. Es bedarf keines
Nachweises, daß eine so grundsätzliche Umwälzung, die einen
billigen Bruch mit den bisher maßgebenden Anschauungen über
die Grundlagen der militärischen Disziplin bedeutet, die Mannes-
würde in der Armee in bedenklicher Weise erschüttern und aus-
gleichendes Wasser auf die Mühlen der radikalen Heeresfeinde leiten
muss. Wir haben hier zu Lande also alle Ursache, gegen gewisse
Geister, die sich als „sachverständige Kenner“ militärischer Dinge
im Allgemeinen und der Militärstrafprozeßordnung im Besonderen
aufspielen belächeln und mit ihren „Besserungsvorschlägen“ nicht
zu fangen zusehen, das äußerste Mißtrauen zu hegen.

Um so ernstere Beachtung verdienen dagegen diejenigen rein
sachlichen Bedenken, die aus wirklichem Wohlwollen für die neue
Ordnung der Dinge in militärischen Strafverfahren entspringen
und aus zweifellos patriotischen Kreisen gekörnt werden. Hier
hatte man sich von Anfang an wohl gehütet, mit in das radikale
Spektrum zu fallen und wegen der im Gumbinner Prozeße vor-
gekommenen Formwidrigkeiten eben sowohl die einzelnen Bestimmungen